

Beschluss

Nr. 45/2025

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

1. Ab dem 17. November 2025 erhält die Kammer 4 aus der Verteilung der Neueingänge 3 Ca-Sachen ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen. Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Ziffern 7.2 und 7.3 des Geschäftsverteilungsplans) für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
2. Ab dem 24. November 2025 erhält die Kammer 4 aus der Verteilung der Neueingänge 7 Ca-Sachen ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen. Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Ziffern 7.2 und 7.3 des Geschäftsverteilungsplans) für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
3. Ab dem 01. Dezember 2025 erhält die Kammer 4 aus der Verteilung der Neueingänge 8 Ca-Sachen ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen. Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Ziffern 7.2 und 7.3 des Geschäftsverteilungsplans) für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
4. Weitere Zuteilungen – auch in anderen Verfahrensarten – erfolgen zunächst nicht.

Bremen, 13. November 2025

Bosch

Lewin

Lühmann

Hornberger

Dr. Stelljes